

Gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlässt die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil folgende

# Tarifordnung

**gültig ab 1. Januar 2012**

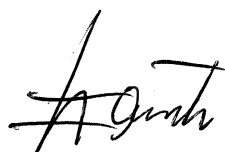
- 1. Erschliessungsbeiträge:** Für die Erschliessung von Baugebieten werden folgende Kostenanteile verrechnet:  
Art. 28
- a) Leitungsinstallationen: 50 % der öffentlichen Versorgungsleitungen  
100 % der Hausanschlussleitungen
  - b) Grabarbeiten: 100 % der Erd- und Bauarbeiten
- 2. Anschlussgebühren:** Die Anschlussgebühren werden nach dem Volumen berechnet (SIA-Norm 116):  
Art. 27
- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| Wohnbauten in allen Zonen  | Fr. 9.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten in den Wohn- und Kernzonen                                  | Fr. 9.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen ohne Wohnbauten          | Fr. 6.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten für Gärtnereien   | Fr. 6.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten für landwirtschaftliche Zwecke ohne Wohnbauten              | Fr. 3.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten in Zonen für öffentliche Zwecke, Sport- und Freizeitanlagen | Fr. 3.50 pro m <sup>3</sup> |
| Bauten ohne Brandschutz  | 50 % der obigen Gebühren    |
- Massgebend ist das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Adligenswil.
- Bei Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist gemäss Art. 27 die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten.
- Reduktion der Anschlussgebühren:**  
Für Bauten, die Räume mit einem lichten Raumvolumen von über 1'000 m<sup>3</sup> (OK fertig Boden bis UK Decke bzw. UK Tragkonstruktion) beinhalten, wird die Anschlussgebühr gekürzt. Die Kürzung gilt nur für die einzelnen Räume, die das Mindestvolumen von 1'000 m<sup>3</sup> übertreffen und wird wie folgt berechnet:
- Für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> wird die normale Anschlussgebühr berechnet.
  - Für den übersteigenden Rest beträgt die Anschlussgebühr 25% der gültigen Tarifordnung.
- Diese Kürzung gilt für sämtliche Bauten, unabhängig von der jeweiligen Zone.
- 3. Bearbeitungsgebühren:** Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung (Absprachen mit Architekten, Baumeister, Sanitärinstallateur; Kontrollen, Abnahme der Druckproben; Einmass der neuen Leitung; Nachführung des Leitungskatasters) wird pro Gebäudeeinführung eine Pauschale erhoben. Dieser Betrag wird mit der Anschlussbewilligung fällig. Fr. 500.00  
Art. 29
- 4. Bauwasser:** Der Bezug darf nur mit einem Wasserzähler erfolgen.  
Art. 9/e
- a) Verbrauchsgebühr (min. Fr. 200.00 pro Gebäude) Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup>
  - b) Miete Standrohr und Wassermesser Fr. 100.00

- 5. Hydranten:** Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung zulässig.  
Art. 9/f
- a) Verbrauchspreis Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup>  
b) Bewilligungsgebühr Fr. 50.00
- 6. Schwimmbassins/Hallenbäder** Anschlussgebühren nach Volumen SIA-Norm 116 Fr. 11.50 pro m<sup>3</sup>  
Art. 9/b
- 7. Verbrauchsgebühr:** Trinkwasser Fr. 1.35 pro m<sup>3</sup>  
Art. 30/4
- 8. Bereitstellungsgebühren:** Pro Einheit wird für die Bereitstellung der erforderlichen Wassermenge eine jährliche Gebühr erhoben. Fr. 60.00  
Art. 30/2  
Als Einheit gilt eine Wohnung, Einliegerwohnung, Nebengebäude oder Gewerbebetrieb. Die Bereitstellungsgebühr wird auch bei leer stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen geschuldet. Für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe werden folgende Einheiten verrechnet:
- |               |                       |              |
|---------------|-----------------------|--------------|
| Verbrauch bis | 5'000 m <sup>3</sup>  | 1 Einheit    |
|               | 10'000 m <sup>3</sup> | 10 Einheiten |
|               | 20'000 m <sup>3</sup> | 20 Einheiten |
|               | 30'000 m <sup>3</sup> | 30 Einheiten |
- 9. Wassermesser:** Die jährlichen Wassermessermieten richten sich nach den Beschaffungskosten und werden wie folgt berechnet:  
Art. 30/3
- |            |                             |           |
|------------|-----------------------------|-----------|
| Nennweite: |                             |           |
| 15 - 25 mm |                             | Fr. 30.00 |
| 32 mm      |                             | Fr. 35.00 |
| 40 mm      |                             | Fr. 52.00 |
| >40 mm     | 10 % der Beschaffungskosten |           |
- 10. Arbeiten nach Aufwand:** Verrechnung nach Aufwand pro Stunde Fr. 92.00  
Art. 29
- 11. Mehrwertsteuer:** Die oben aufgeführten Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.  
Art. 34

Adligenswil, 1. Januar 2012

**Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil**

Der Präsident:



Walter Fässler

Die Aktuarin:



Claire Forster